



Stammesordnung

Stand 13. März 2023



STAMM POSTMICHEL
ESSLINGEN AM NECKAR

vcp





Präambel

Dies ist die Stammesordnung des Stamm Postmichel. Sie beschreibt die Grundlagen unserer Arbeit und Gremien.

Der Stamm Postmichel richtet seine Arbeit nach den folgenden, grundlegenden Werten aus:

- 1.) Wir bekennen uns zum christlichen, freien und liberalen Glaubensbild der evangelischen Kirche, sind jedoch offen für konfessionell anders bzw. nicht Gebundene.
- 2.) Wir sehen Pfadfinden als Lebenseinstellung und möchten es Pfadfinder*innen aller Altersstufen ermöglichen, ihre Pfadfinderei zu leben.
- 3.) Entscheidungen werden grundsätzlich demokratisch oder von gewählten Vertreter*innen getroffen.
 - a) Wir ordnen uns in die organisatorischen Strukturen und Arbeitsweisen des VCP Württemberg ein.
- 4.) Wir sprechen uns gegen jegliche Form von Diskriminierung und Ausgrenzung aus. Wir wollen eine Gemeinschaft sein, frei von Zwängen, in der sich jede*r willkommen fühlt.
- 5.) Grundlage unserer Arbeit sind zudem unsere Pfadfindergrundsätze:
 - Wir wollen den christlichen Glauben kennenlernen und Christ*innen der Tat sein.
 - Wir wollen unsere Zugehörigkeit zur christlichen Pfadfinderschaft zeigen und Freund*innen aller Pfadfinder*innen sein.
 - Wir wollen jedem Menschen mit Toleranz und Respekt begegnen und uns für Frieden und die Gesellschaft einsetzen.
 - Wir wollen zuversichtlich und mit wachen Augen durch die Welt gehen sowie schlechte Launen und Gewohnheiten überwinden.
 - Wir wollen kritisch sein, uns eine eigene Meinung bilden und für diese einstehen aber auch andere tolerieren.
 - Wir wollen die Natur in all ihrer Vielfalt erhalten und verantwortungsbewusst leben.
 - Wir wollen neugierig sein, unsere Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern und voneinander lernen und allzeit bereit sein anderen damit zu helfen.
 - Wir wollen unsere Aufgaben und Verantwortungen wahrnehmen und bei Schwierigkeiten nicht den Mut verlieren.



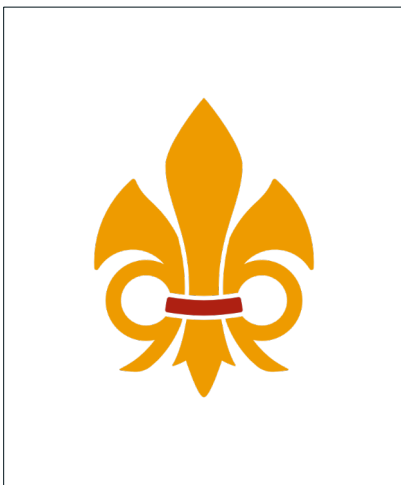
I. Name und Logo des Stammes

1.) Name des Stammes

- a) Der Stamm des VCP in Esslingen trägt den Namen „Stamm Postmichel“

2.) Logo und Wappen des Stammes

- a) Dies sind das Logo und Wappen des Stamm Postmichel:





II. Strukturen und Gremien des Stammes

II.a Stammesversammlung

1.) Zusammensetzung

- a) Stimmberechtigte der Stammesversammlung sind alle Mitglieder des Stammes (VCP Mitglieder im Stamm Postmichel), wenn sie
 - a1) mindestens 13 Jahre alt sind

und

 - a2) mindestens an einer Stammesversammlung teilgenommen haben. Diese Regelung wird für die erste Stammesversammlung am 13.11.2021 außer Kraft gesetzt.
- b) Bei längerer Abwesenheit eines Mitglieds kann dieses Mitglied, in Absprache mit dem Stammesversammlungsvorsitz, seine Stimme für einen bestimmten Zeitraum oder bis auf Widerruf ruhen lassen. Ruhende Stimmen haben keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit.

2.) Vorsitz

- a) Der Vorsitz der Stammesversammlung besteht aus zwei Vorsitzenden und einer*einem Schriftführenden.
- b) Er beruft die Stammesversammlung ein und leitet sie.
- c) Er stellt die vorläufige Tagesordnung zusammen.
- d) Er ist in allen weiteren (in dieser Ordnung aufgeführten) Gremien des Stammes Mitglied aber ohne Stimm- und Rederecht, um über die Einhaltung der Beschlüsse der Stammesversammlung zu wachen und die Entwicklungen des Stammes zu verfolgen. Er ist aber nicht dazu verpflichtet an allen Sitzungen teilzunehmen.

3.) Beschlussfassung

- a) Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn
 - a1) mindestens 2/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

oder

 - a2) mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stammesrates anwesend sind und sie ordnungsgemäß einberufen wurde.



- b)** Beschlüsse, die keine Personenwahlen sind, werden nicht geheim abgestimmt und mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Stammesversammlung wird geheim abgestimmt.
- c)** Personenwahlen werden geheim durchgeführt. Der Stammesversammlungsvorsitz kann vorschlagen eine Personenwahl nicht geheim durchzuführen, bei einer Gegenstimme wird dieser Antrag abgelehnt.
 - c1)** Personenwahlen werden nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit durchgeführt.
 - c2)** Jede*r Stimmberechtigte kann maximal so viele Stimmen wie zu vergebende Posten abgeben.
Falls die Anzahl der Kandidat*innen mit der Anzahl der zu vergebenden Posten übereinstimmt, so ist ein*e Kandidat*in gewählt, sobald er*sie mehr Stimmen als 50% der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

4.) Aufgaben

- a)** Sie beschließt über Änderung oder Auflösung dieser Ordnung mit einer 2/3 Mehrheit ihrer anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- b)** Sie wählt den Vorsitz der Stammesversammlung auf zwei Jahre.
- c)** Sie wählt drei Mitglieder als Stammesleitung auf zwei Jahre.
- d)** Sie wählt eine*n Schatzmeister*in sowie zwei Kassenprüfer*innen auf zwei Jahre.
- e)** Sie bestätigt mindestens eine weibliche und eine männliche Vertrauensperson auf die Dauer von zwei Jahren.
- f)** Sie setzt Projektgruppen und Arbeitskreise ein.
 - f1)** Sie beendet Arbeitskreise
- g)** Sie nimmt Berichte der von ihr eingesetzten Projektgruppen und Arbeitskreise, des*der Schatzmeister*in, der Kassenprüfer*innen und der Stufenleitungen entgegen und entlastet diese jährlich.
- h)** Sie nimmt den Bericht der Stammesleitung entgegen und entlastet diese jährlich.
- i)** Sie stellt Anträge an die Gauversammlung.
- j)** Sie wählt die Delegierten in andere Organisationen (z. B. SJR) auf ein Jahr.
- k)** Sie beschließt über Beendigung der Stammesarbeit.



5.) Zusammentreten

- a) Die Stammesversammlung tritt zusammen:
 - a1) Mindestens zweimal im Jahr.
 - a2) Auf Antrag von mindestens 1/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder.
 - a3) Auf Antrag des Stammesrates.
 - a4) Auf Antrag des Stammesversammlungsvorsitzes.
 - a5) Auf Antrag der Stammesleitung.
 - a6) Auf Antrag eines Stufenrates.
- b) Die Stammesversammlung muss mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufen werden.
- c) Die Sitzungen der Stammesversammlung sind öffentlich, die Öffentlichkeit kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden:
 - c1) Die Öffentlichkeit wird auf Antrag eines Mitglieds der Stammesversammlung ausgeschlossen.
 - c2) Der Stammesversammlungsvorsitz kann schon bei Aufstellung der Tagesordnung die Öffentlichkeit für bestimmte Punkte ausschließen.

6.) Antragsstellung

- a) Anträge an die Stammesversammlung müssen mindestens vier Wochen vorher dem Stammesversammlungsvorsitz schriftlich und begründet vorliegen.
- b) Bis zum 01.09.2022 dürfen Anträge auch kurzfristig (mindestens eine Woche vorher) eingereicht werden.

7.) Protokoll

- a) Über den Verlauf und die Beschlüsse jeder Stammesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist den stimmberechtigten Mitgliedern der Stammesversammlung bis maximal vier Wochen nach der Stammesversammlung vorzulegen.
- b) Das Protokoll muss in der nächsten Stammesversammlung verabschiedet werden.
- c) Das Protokoll ist öffentlich, nachdem der Stammesversammlungsvorsitz dem zugestimmt hat. Punkte, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, werden hierfür geschwärzt.



II.b Stammesleitung

1.) Aufgaben

- a) Sie ist für die Arbeit im Stamm zuständig und dem Stammesrat und der Stammesversammlung gegenüber hierfür verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- b) Sie ist für alle öffentlichen und repräsentativen Aufgaben und Pflichten des Stammes verantwortlich.
- c) Sie hält Kontakt zu Kirchengemeinden, Stadt, anderen Pfadfinder- und sonstigen Jugendverbänden.
- d) Sie bestimmt eine*n Zuständige*n für jede Stufe aus ihren eigenen Reihen.

2.) Zusammensetzung

- a) Die Stammesleitung setzt sich aus drei von der Stammesversammlung gewählten Personen zusammen.
- b) Weitere von der Stammesleitung hinzugewählte Personen, die vom Stammesrat bestätigt werden müssen.
- c) Es ist darauf zu achten, dass alle Alterstufen und Geschlechter vertreten sind.
- d) Der*Die Schatzmeister*in ist Mitglied der Stammesleitung, aber nicht stimmberechtigt.

3.) Protokoll

- a) Von jeder Sitzung der Stammesleitung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und auf Verlangen vorzuzeigen.



II.c Stammesrat

1.) Aufgaben

- a) Er entwirft die Jahresplanung und legt diese fest.
- b) Er bereitet Stammesveranstaltungen vor und führt diese durch.
- c) Er setzt Projektgruppen und Arbeitskreise ein.
 - c1) Er beendet Arbeitskreise.
- d) Er nimmt Berichte der Stammesleitung, der von ihm eingesetzten Projektgruppen und Arbeitskreise und der Stufenleitungen entgegen.
- e) Er ist die Schnittstelle zwischen allen Leiter*innen des Stammes.

2.) Zusammensetzung

- a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a1) Alle Mitglieder der Stammesleitung.
 - a2) Alle Mitglieder der Stufenleitungen.
 - a3) Alle Gruppen-, Runden- und Sippenmitarbeitenden
 - a4) Ein*e Vertreter*in je Arbeitskreis
- b) Bei längerer Abwesenheit eines Mitglieds kann dieses Mitglied, in Absprache mit dem Stammesratsvorsitz, seine Stimme für einen bestimmten Zeitraum oder bis auf Widerruf ruhen lassen. Ruhende Stimmen haben keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit.
- c) Der Stammesratsvorsitz kann Gäste zu einzelnen Sitzungen zulassen. Gäste haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

3.) Vorsitz

- a) Den Vorsitz des Stammesrates hat die Stammesleitung.
- b) Er beruft den Stammesrat ein und leitet ihn.
- c) Er stellt die vorläufige Tagesordnung zusammen.

4.) Zusammentreten

- a) Der Stammesrat tritt zusammen:
 - a1) Mindestens viermal im Jahr.
 - a2) Auf Antrag von mindestens 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder.



- a3) Auf Antrag der Stammesleitung.
- a4) Auf Antrag eines Stufenrates.
- b) Der Stammesrat muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen werden.
- c) Stammesmitglieder dürfen am Stammesrat teilnehmen.
 - c1) Nicht stimmberechtigte Stammesmitglieder werden auf Antrag eines Mitglieds des Stammesrates ausgeschlossen.

5.) Antragsstellung

- a) Anträge an den Stammesrat müssen mindestens drei Wochen vorher schriftlich und begründet der Stammesleitung vorliegen.
- b) Anträge an den Stammesrat können stellen:
 - b1) Die Stammesversammlung
 - b2) Die Stammesleitung
 - b3) Ein Stufenrat
 - b4) Eine Stufenleitung

6.) Protokoll

- a) Von jedem Stammesrat ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist seinen stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen nach der Sitzung vorzulegen und in der nächsten Sitzung zu verabschieden.



II.d Stufen des Stammes

1.) Stufen

a) Der Stamm besteht aus vier Stufen:

- a1)** Kinderstufe (Wölflinge)
- a2)** Pfadfinderstufe
- a3)** Ranger/Roverstufe (Ranger/Rover)
- a4)** Erwachsenenstufe

2.) Strukturen der Stufen

a) Die Arbeit der Stufen untersteht der Stammesordnung.

b) Stufenleitung:

- b1)** Sie ist für die Arbeit der jeweiligen Stufe verantwortlich.
- b2)** Sie berichtet in der Stammesversammlung und dem Stammesrat.
- b3)** Sie erarbeitet in Rücksprache mit der Stammesleitung eine Konzeption für ihre Stufe.

c) Stufenrat:

- c1)** Er wählt die Stufenleitung.
- c2)** Er gestaltet die Arbeit seiner Stufe.
- c3)** Er stellt Anträge an den Stammesrat und die Stammesversammlung.
- c4)** Er setzt Projektgruppen und Arbeitskreise ein.
- c5)** Er besteht aus der Stufenleitung und den Mitarbeitenden der jeweiligen Stufe.